



Teilung und Vermessung im Bestand

Praktische Anwendung des §4 Abs. 3 der Bauordnung

Sabine Scheu ÖbVI
Nico Schmidt ÖbVI



Teilung und Vermessung im Bestand

§ 4

Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke

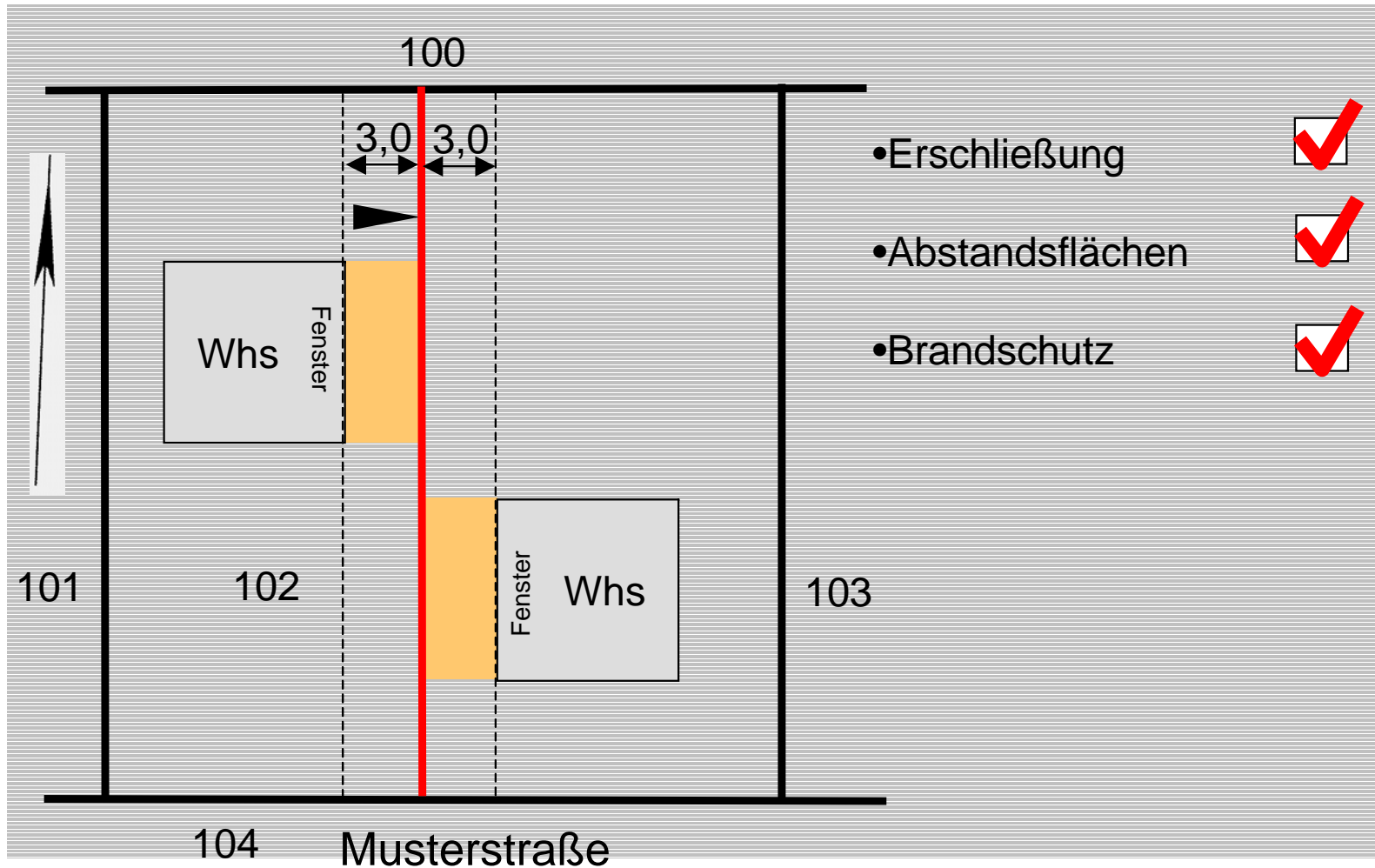
(1)...

(2)...

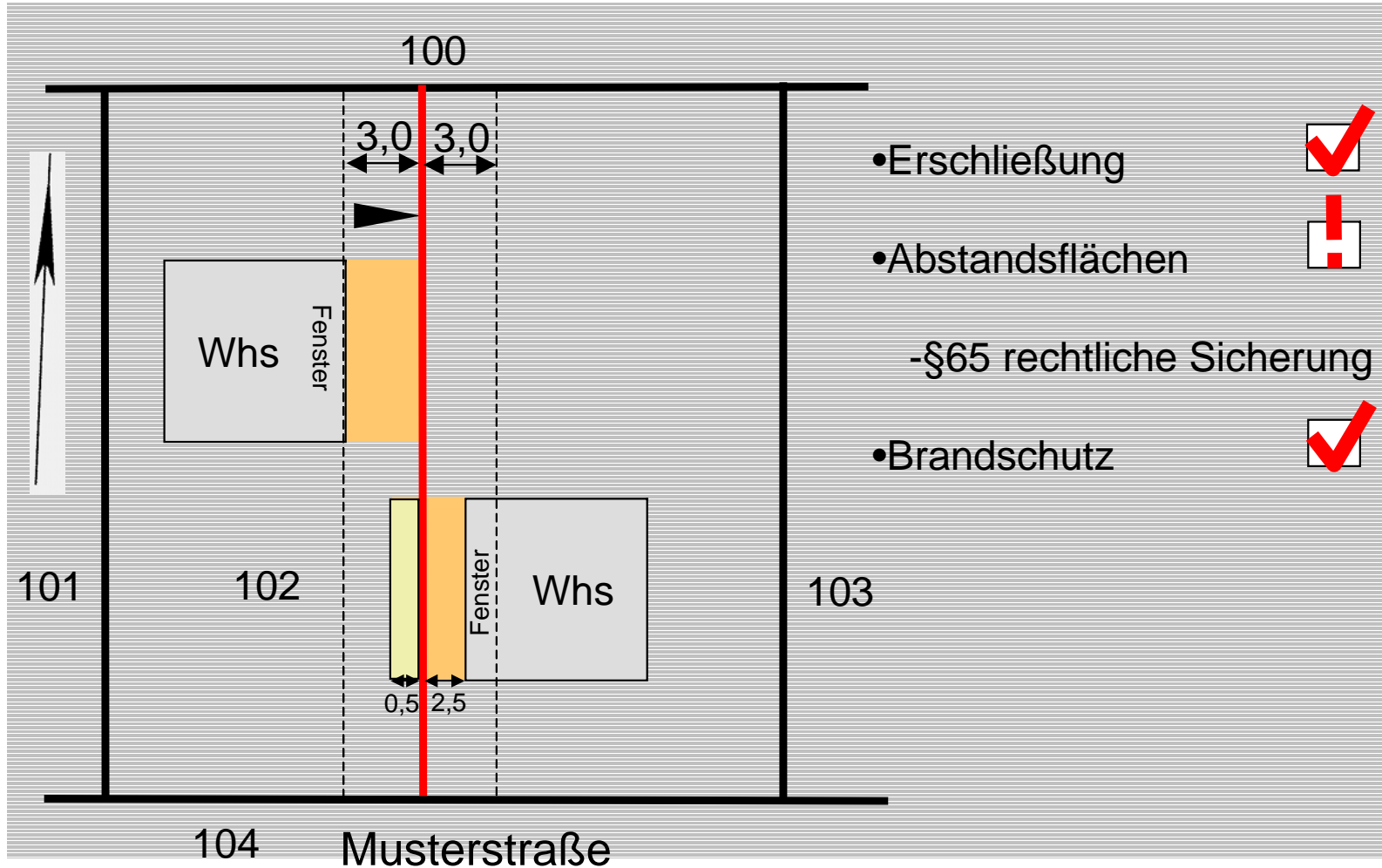
(3) Durch die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Abstandsflächen, den Brandschutz und die Erschließung, zuwiderlaufen.

Entspricht die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des §19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 60 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.

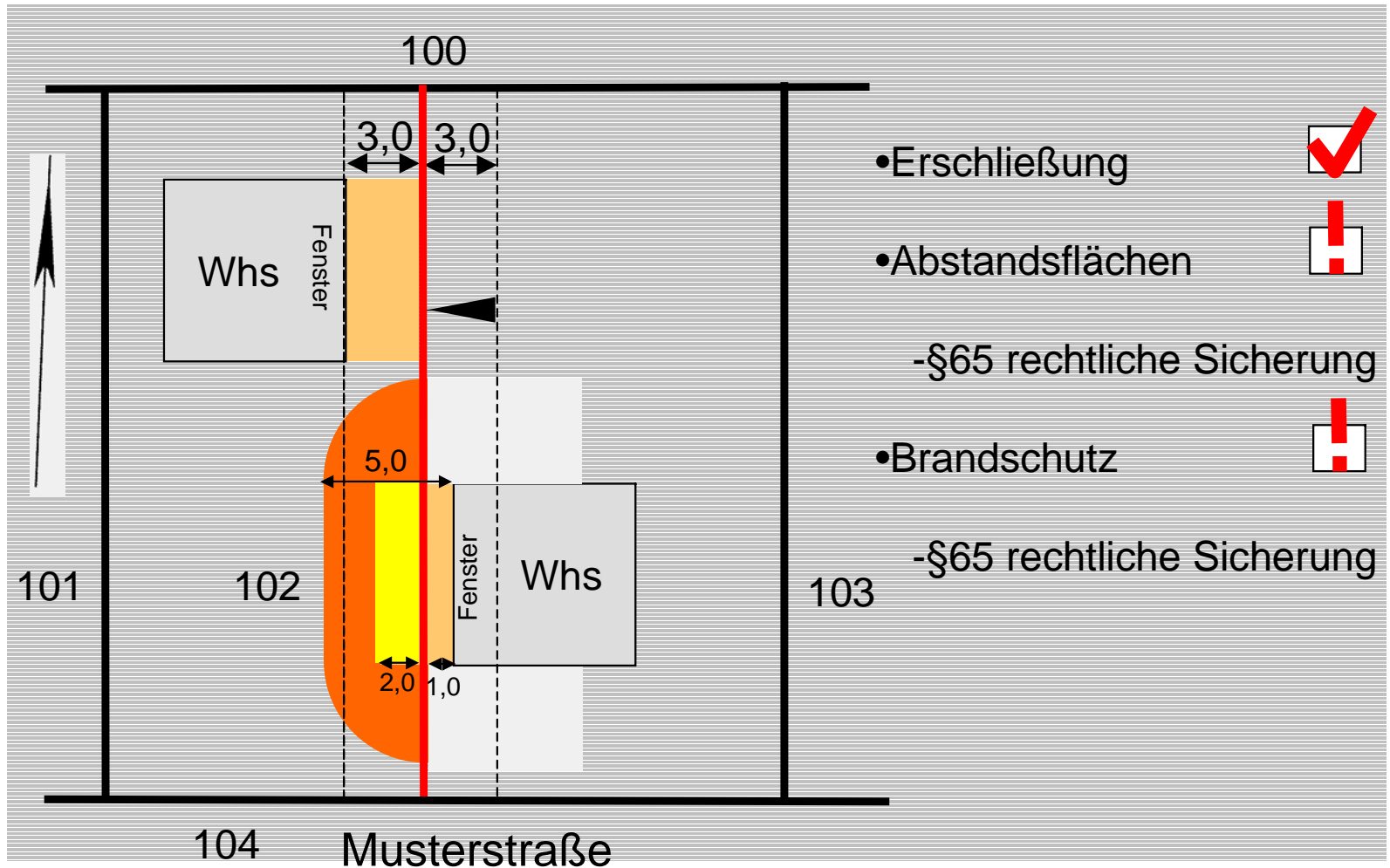
Teilung und Vermessung im Bestand



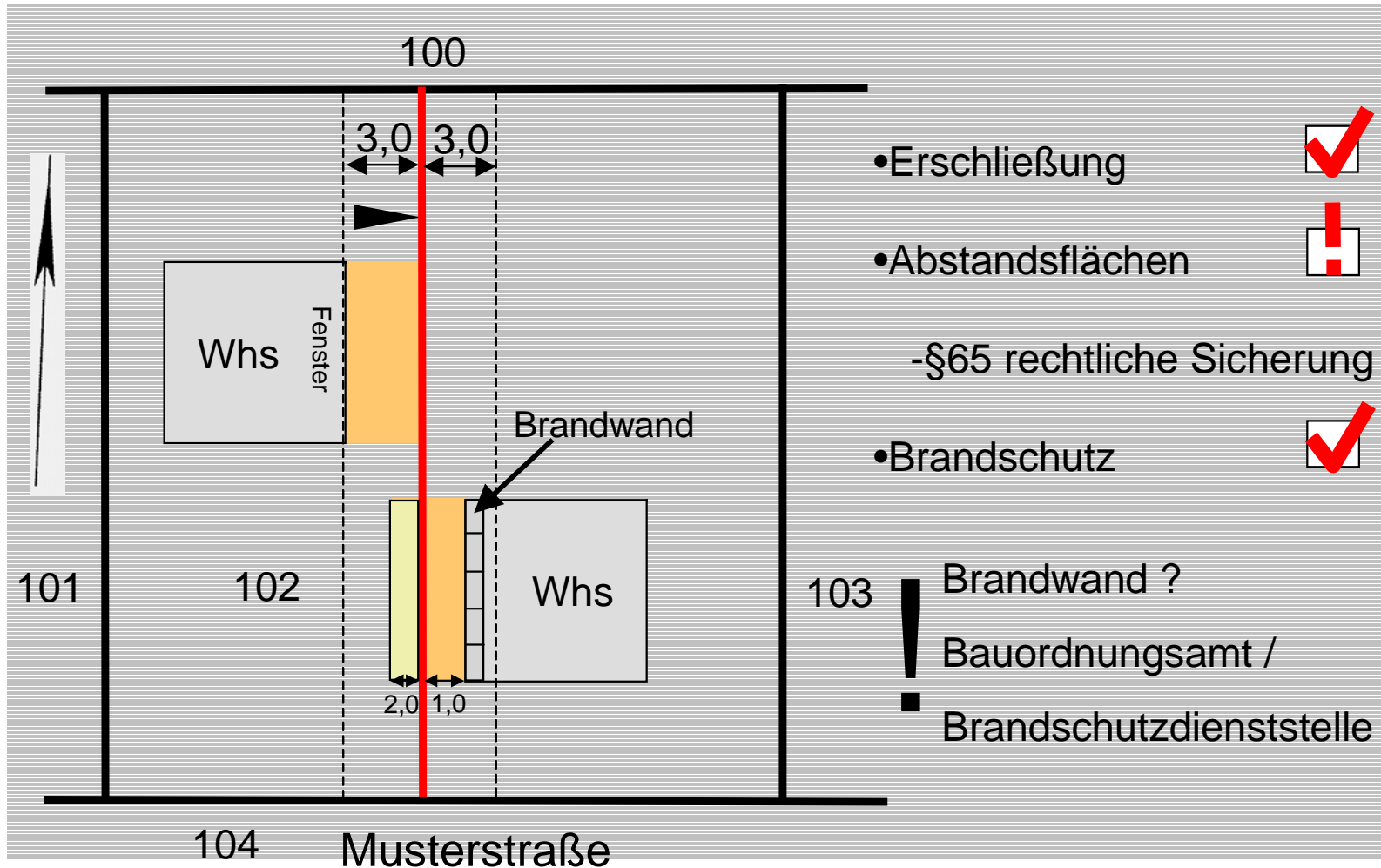
Teilung und Vermessung im Bestand



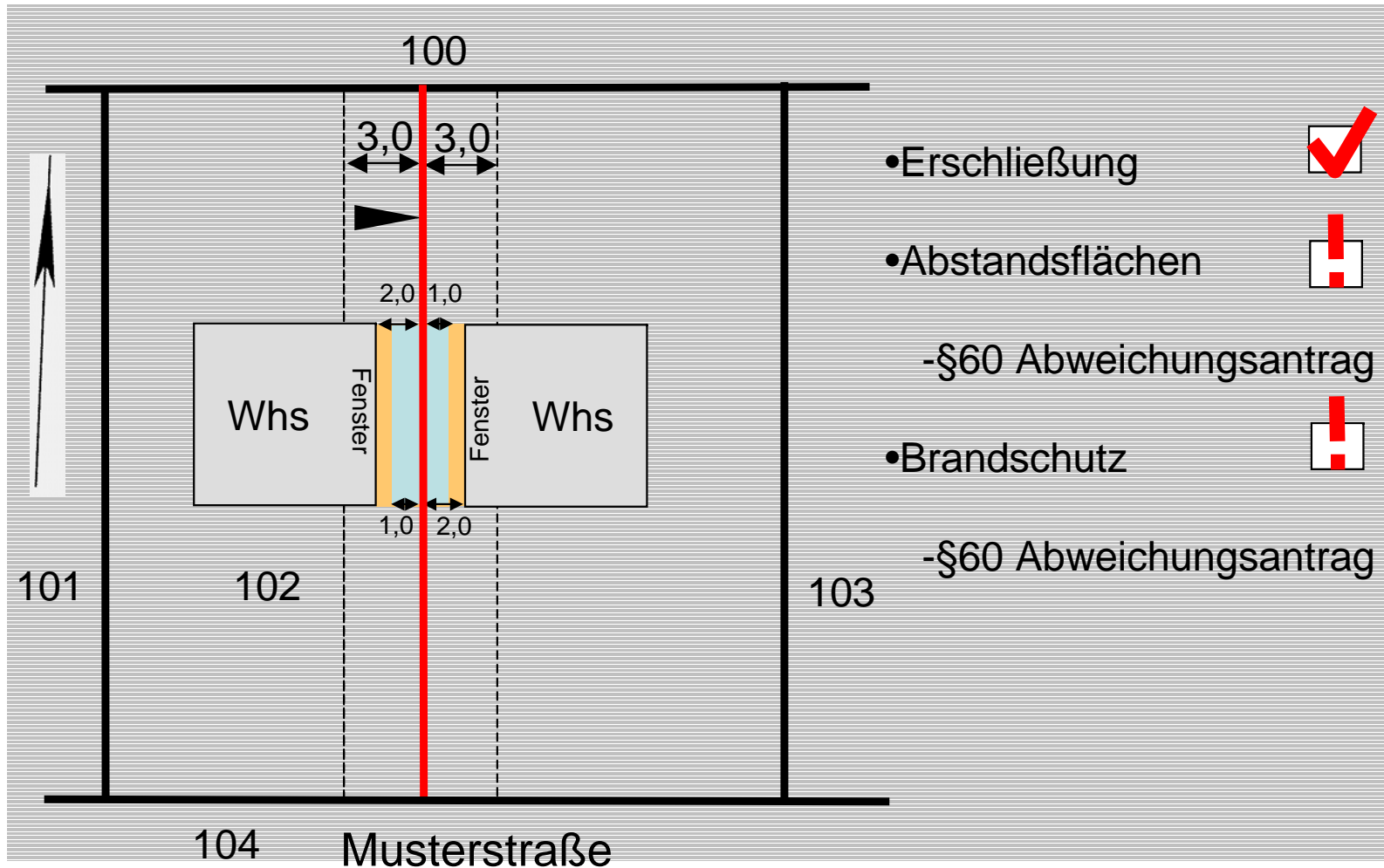
Teilung und Vermessung im Bestand



Teilung und Vermessung im Bestand



Teilung und Vermessung im Bestand





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

§ 4

Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke

(1)...

(2)...

(3) Durch die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Abstandsflächen, den Brandschutz und die Erschließung, zuwiderlaufen.

Entspricht die Teilung eines Grundstückes, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, nicht den Anforderungen des Satzes 1 oder des §19 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, so darf eine die Teilung vorbereitende Liegenschaftsvermessung nur vorgenommen werden, wenn die erforderliche Abweichung nach § 60 zugelassen oder die erforderliche Befreiung erteilt ist.